

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.1.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Dr. Gerold Holzer Marc Zickbauer Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	1. <i>F(anonymisiert)</i> jun. 2. <i>F(anonymisiert)</i> sen. 3. <i>M(anonymisiert)</i> alle Heide 6, Straße 1, 3331 Kematen	Versicherungsnehmer / Versicherte
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs-makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung im Schadenfall Nr. *(anonymisiert)* die Zahlung von „ca. 20.000 EUR“ aus der Glasbruchversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Erstantragsteller ist Versicherungsnehmer zur „BGVario-Betriebs- und Gewerbeversicherung“ der antragsgegnerischen Versicherung mit der Polizzennr. 2025311702. Versichertes Risiko ist laut Polizze vom 5.12.2023 „KFZ-Reparatur, -Bearbeitung (Spenglerei, Lackierer etc.)“. Das Betriebsgebäude ist gegen Feuer, Sturm und Glasbruch versichert, die Gebäudeversicherungssumme beträgt 3.016.158 EUR. In der Glasbruchversicherung sind „Glasdächer und Lichtkuppeln“ auf „Erstes Risiko“ mit einer Versicherungssumme von 4.000 EUR versichert. Der Zweit- und Drittantragsteller sind in der Polizze als Mitglieder der „Hausgemeinschaft *(anonymisiert)*“ angeführt. Vereinbart sind u.a. folgende Bedingungen:

„968 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADENVERSICHERUNG (AStB)

mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch

(Fassung 2012)

Artikel 2

Versicherte Sachen

(3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den BAUWERT.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. (...)

(4) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dergleichen; (...)

974 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG (ABG) (Fassung 2012)

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Schäden durch Zerbrechen des Glases. (...)

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Isolierelemente und Sonderverglasungen.

68D - BESONDERE BEDINGUNG ZUR GLASBRUCH-GEBAUDEVERSICHERUNG - Plusdeckung

Versichert sind sämtliche zum Gebäude gehörenden Glastafeln (ohne m²-Begrenzung) gegen Bruchschäden inklusive etwaiger Nebenleistungen (gemäß Artikel 3, Absatz 3.1 und 3.2 ABG).

Mitversichert gelten:

(...)

Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient

Folgende Haftungserweiterungen gelten mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien

Kunstverglasung

Glasdächer und Lichtkuppeln (...)

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert des Gebäudes zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.“

Laut dem Schadensbericht der (*anonymisiert*) vom 9.10.2024 kam es am 12.7.2024 zu einem Hagelschaden an einer Lichtkuppel, die über eine Grundfläche von ca. 85m² verfügt. Die Lichtkuppel besteht aus Polycarbonat-Doppelstegplatten (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Mit Schreiben vom 15.10.2024 teilte die Antragsgegnerin mit, im gegenständlichen Schadenfall eine Leistung iHv 4.000 EUR zu übernehmen. Auf Nachfrage teilte die Antragsgegnerin mit, dies stelle die vertraglich vereinbarte Höchstentschädigung für Glaskuppeln dar. Sie berief sich auf Art 2 der Allgemeinen Sturmschaden-Bedingungen 968, wonach der gegenständliche Schadenfall ausschließlich über die Glasversicherung abzuwickeln sei, weil Verglasungen aller Art dort ausgeschlossen seien.

Der Antragstellervertreter übermittelte am 31.10.2024 einen Schlichtungsantrag der „Hausgemeinschaft (*anonymisiert*)“, mit dem er beantragte, die Schlichtungskommission möge der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von „ca. 20.000 EUR“ in gegenständlichem Schadenfall empfehlen. Beim erstmaligen Abschluss der Versicherung 2010 habe die antragsgegnerische Versicherung ein risikotechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, in dem die Lichtkuppel als „Gebäudeüberdachung“ bewertet worden sei. Der Versicherungsnehmer habe auch auf Basis der damaligen Gebäudebewertung Versicherungsprämie bezahlt. Wenn das Dach nicht versichert sein sollte, wäre dieses im Gutachten auszuschließen gewesen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 2.12.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, so ist festzuhalten, dass gemäß Art 2 der AStB 2012 Schäden an „Verglasungen aller Art“ in der Sturmschadenversicherung nicht versichert sind. Dass auch eine Kunststoffverglasung als eine „Verglasung aller Art“ gilt, ist der Besonderen Bedingung 68D zu entnehmen. Lediglich in der Glasbruchversicherung sind Schäden an Verglasungen versichert, Glasdächer und Lichtkuppeln jedoch nur mit der in der Polizze dokumentierten Erstrisikosumme von 4.000 EUR.

Soweit sich der Antragstellervertreter darauf beruft, dass 2010 in einem risikotechnischen Gutachten die Lichtkuppel als „Gebäudeüberdachung“ bewertet worden sei, ist ihm zu

entgegen, dass ein risikotechnisches Gutachten als solches grundsätzlich nicht Vertragsgrundlage des Versicherungsvertrages ist, sondern in einem solchen die zur Vermeidung einer Unterversicherung notwendige Versicherungssumme ermittelt wird. Diese ermittelte Versicherungssumme ist Teil des Versicherungsantrages und Basis für die Ermittlung der Versicherungsprämie. Der Vertragsinhalt richtet sich jedoch nach den in Antrag bzw. Polizze genannten Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen. Der Antragstellervertreter bringt nicht vor, dass durch die Einholung eines risikotechnischen Gutachtens der in der Polizze dokumentierte Vertragsinhalt einvernehmlich abgeändert wurde. Insofern geht auch der Einwand ins Leere, dass die Lichtkuppel im risikotechnischen Gutachten nicht als Gebäudeüberdachung berücksichtigt werden hätte dürfen, wenn der Versicherer deren Deckung derart ausschließe.

Wenn der Antragstellervertreter vorbringt, dass für die Glaskuppel auch Versicherungsprämie bezahlt worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Besonderen Bedingung 68D der Gebäudeneubauwert der Prämienberechnung zugrunde zu legen ist. Die Gebäudeverglasung ist zwar Teil dieses Neubauwertes und damit auch Teil der Prämienbemessungsgrundlage, dies ändert jedoch nichts an der vereinbarten Erstrisikoversicherungssumme.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 22. Jänner 2025